

2020/94 6.04.03.01 Strassen, Wege, Plätze

Tempo 30 südlich der Bahnlinie, Genehmigung Kreditabrechnung, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.08)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Genehmigung der Kreditabrechnung vom 12. Mai 2020 über die Umsetzung von Tempo 30 Massnahmen südlich der Bahnlinie Zürich - Wetzikon - Rapperswil mit Baukosten von Fr. 372'015.45 bzw. Fr. 6'984.55 Minderkosten wird genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Grob Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 267, 8623 Wetzikon
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Bereich Tiefbau

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.08

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

Die Kreditabrechnung vom 12. Mai 2020 über die Umsetzung von Tempo 30 südlich der Bahnlinie Zürich - Wetzikon - Rapperswil mit Baukosten von Fr. 372'015.45 bzw. Fr. 6'984.55 Minderkosten wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Am 15. Juni 2009 stimmte die Gemeindeversammlung dem Antrag für die Einführung von Tempo 30 Zonen auf Gemeindestrassen südlich der Eisenbahnlinie Zürich - Wetzikon - Rapperswil mit grossem Mehr zu. Dazu bewilligte sie einen Kredit von 379'000 Franken. Die im Rahmen der öffentlichen Auflagen eingegangenen Einsprachen bzw. Rekurse wurden danach im Rahmen der Festsetzung bzw. durch den Statthalter behandelt.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2012 hat der damalige Gemeinderat die Bau-, Signalisations- und Markierungsarbeiten vergeben. Bereits damals war geplant, die Tempo-30-Massnahmen entlang der Guyer-Zeller-Strasse erst nach der Sanierung der Rapperswilerstrasse auszuführen, da die Guyer-Zeller-Strasse während der Sanierung als Ausweichroute benötigt wurde. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Rapperswilerstrasse beschloss der Stadtrat am 18. Mai 2016, die Arbeiten an der Guyer-Zeller-Strasse abzuschliessen und bewilligte dafür eine Kreditfreigabe von 132'000 Franken. Er stellte dabei fest, dass damit der bewilligte Kredit von 379'000 Franken der Gemeindeversammlung vom Juni 2009 eingehalten werden kann.

Ausführung der Bauarbeiten und Nachkontrolle

Die Bauarbeiten erfolgten in der Zeit vom März bis Juli 2012 sowie im Juli und August des Jahres 2016. Rund ein Jahr nach dem neuen Temporegime erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Wirksamkeitskontrolle durch die Kantonspolizei Zürich. Aufgrund der Resultate mussten keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden.

Kreditabrechnung

Die Kreditabrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgattung (Konto 1.203.5010.66)	Kredit GV 15.6.2009	Abrechnung	Differenz
Bauarbeiten		228'955.75	
Nebenkosten		70'241.00	
Technische Arbeiten		72'818.70	
Total (in Franken)	379'000.00	372'015.45	-6'984.55
In Prozenten			-1.84

Differenzbegründung

Die Gesamtkosten bewegen sich im Rahmen des durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredits. Die Minderkosten von ca. 7'000 Franken sind vorwiegend durch die nicht benötigten Nachrüstungs-massnahmen entstanden.

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschaffungswert der folgenden Anlagekategorie gemäss Mindeststandard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben (ANR00103):

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaffungswert
Strassen	40 Jahre	1401.00	6511.3300.10	372'015.45
Anschaffungswert				372'015.45

Erwägungen des Stadtrats

Die Tempo 30-Massnahmen südlich der Bahnlinie Zürich - Wetzikon - Rapperswil konnten wie geplant umgesetzt werden. Die vorliegende Bauabrechnung schliesst mit 1,8 % oder Fr. 6'984.55 unter dem bewilligten Kredit ab. Sie gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009, Kreditbewilligung
- Beschluss des Gemeinderates vom 25. Januar 2012, Arbeitsvergabe
- Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2016, Kreditfreigabe
- Bauabrechnung Tempo 30 südlich der Bahnlinie vom 12. Mai 2020
- Wirkungskontrolle der Kantonspolizei
- Massnahmenplan Zone 1, Tempo 30 vom 30. August 2010
- Massnahmenplan Zone 2, Tempo 30 vom 30. August 2010
- PaW Tempo 30 Guyer-Zeller-Strasse, Grob Ingenieure AG vom 1. März 2017
- Kontoauszüge und Rechnungsbelege (nur zuhanden Fachkommission II)

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin